

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. Dezember 1983

254. Stück

- 650. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 651. Verordnung:** Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 652. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung
- 653. Verordnung:** Handelsstatistische Anmeldescheine
- 654. Verordnung:** Handelsstatistische Anmeldung von im Güterverkehr auf der Straße durchgeführten Waren
- 655. Verordnung:** Befreiung der Ein- und Ausfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut von der handelsstatistischen Anmeldung

650. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 482/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 1. Satz hat zu lauten:

„(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) zum Gegenstand haben, sofern der Wert der Ware 10 000 S übersteigt, auch wenn diese Waren in der Anlage A 1 des Außenhandelsgesetzes nicht angeführt sind, ausgenommen.“

2. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 27.10 E hat zu lauten:

„ex 27.10 E Heizöle, mit gewichtsmäßig nicht mehr Schwefelgehalt als
0,75% bei Heizöl leicht;
1,5 % bei Heizöl mittel;
2,5 % bei Heizöl schwer
laut Analysenzertifikat des Herstellers M“

3. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 73.32 hat zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger

651. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983 über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren

der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

§ 1. Das Zollamt Pfunds wird ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der Anlage genannten und für das schweizerische Zollausschlußgebiet Samnaun bestimmten Waren zum Gegenstand

haben, anlässlich der Ausgangsabfertigung Bewilligungen in vereinfachter Form bis zu den jeweils bei den einzelnen Warengruppen der Anlage angeführten Jahreskontingentbeträgen zu erteilen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger

Anlage

Kontingentsnummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schilling
1	01.01 A	Pferde, lebend	100 000
	01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend	
	01.03	Schweine, lebend	
	01.04	Schafe und Ziegen, lebend	
	01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend ..	
2	03.01 A 2 b	Karpfen	50 000
3	ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02, 01.03 und 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren	15 000 000
	02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	
	02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A	von Hasen und Kaninchen	
	ex B	von anderem Wild	
		a u s g e n o m m e n :	
		von Federwild	
	02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett	
	02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
	16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut	
4	04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert ..	1 400 000
	04.03	Butter	
	04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert	
	04.06	Natürlicher Honig	
5	ex 07.01	Gemüse, frisch	2 200 000
		a u s g e n o m m e n :	
		Lauch (Porree), Küchenknoblauch, Oliven und Trüffeln	
	07.02	Gemüse, gefroren	
	08.05 B	Walnüsse	
	08.07 A	Marillen	
	ex 08.07 E	Zwetschken	
	08.08 A	Erdbeeren	
	ex 08.10	Marillen, Zwetschken, Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	

Kontingentsnummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schilling
6	10.01	Weizen und Mengkorn	250 000
	10.02	Roggen	
	10.03	Gerste	
	10.04	Hafer	
	10.05	Mais	
	11.01	Mehl aus Getreide	
	11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet, ausgenommen Reis der Nummer 10.06; Getreidekeime, auch gequetscht, gemahlen oder in Flocken	
7	15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert	500 000
	15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premierjus	
	15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert	
	15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette	
8	17.01 B	Andere Waren dieser Nummer	200 000
9	ex 20.06 A	Erdbeer- und Marillenpulpe	250 000
10	ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide	600 000
		a u s g e n o m m e n :	
		Schälkleie	
	23.03 A	Ausgelaugte Rübenschnitzel	
	ex 23.03 B	Malzkeime, Schlempe	
	ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen, die Melasse oder Zucker enthalten	
11	ex 27.10 A	Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine	50 000
		a u s g e n o m m e n :	
		Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad	
	ex 27.10 B	Testbenzine	
		a u s g e n o m m e n :	
		Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad	
	27.10 C	Petroleum	
	27.10 D	Gasöle	
	27.10 E	Heizöle	
12	ex 31.03	Thomasschlacke, gemahlen (Thomasmehl), Superphosphate	100 000
	ex 31.04	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische	
		a u s g e n o m m e n :	
		natürliche rohe Kalisalze, Kaliumchlorid, auch rein, Kaliumsulfat mit einem K ₂ O-Gehalt von 52% oder weniger und Schlempekohle	

Kontingentsnummer	Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Schilling
13	ex 90.28	Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analyseninstrumente, -apparate, -geräte und -maschinen	300 000
		a u s g e n o m m e n : Fernthermometer und Thermostate, alle diese für Kraftfahrzeuge; Feuchtigkeitsmeßgeräte	
	ex 91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (wie zB Zeitschalter, Schaltuhren)	
		a u s g e n o m m e n : Photokopieruhren	
	92.11 B	Bild- und Tonaufnahmegeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen	

652. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983, mit der die Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1977 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Dezember 1977, BGBl. Nr. 649, über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 556/1981, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nach der Tarifnummer 44.13 A wird eingefügt:

„ex 44.14 Furniere Quadratmeter“

Nach der Tarifnummer 84.57 wird eingefügt:

„ex 84.59 B Maschinen, Apparate und mechanische Geräte für die Verarbeitung von Kunststoffen durch Blasen, Extrudieren, Heizpressen, Schäumen, Spritzgießen und dergleichen Stück“

Die Tarifnummer ex 85.11 A hat zu lauten:

„85.11 Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen, einschließlich der Apparate für die thermische Behand-

lung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; elektrisch oder mit Laserstrahl arbeitende Löt-, Schweiß- oder Schneidmaschinen und -apparate Stück“

Die Tarifnummern ex 87.07 A und ex 87.07 B werden ersetzt durch:

„ex 87.07 Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (zB Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden Stück“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger

653. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983 über die handelsstatistischen Anmeldescheine

Auf Grund des § 15 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1977 wird im Ein-

vernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

§ 1. Bei Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind nachstehende Anmelde-scheine zu verwenden:

- a) für die Einfuhr in den freien Verkehr und die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr ein Vordruck nach dem Blatt 3 des Musters IA der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 649/1983, mit der die Verordnung über die äußere Form der schriftlichen Warenerklärung und der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bei Abfertigung zum freien Verkehr geändert wird;
- b) für die Einfuhr im Vormerkverkehr ein Vordruck nach dem Blatt 3 des Musters II der in der lit. a angeführten Verordnung;
- c) für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, die Ausfuhr im Vormerkverkehr sowie die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr ein Vordruck nach dem Blatt 4 des Musters I der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 541/1981, über die äußere Form der schriftlichen Warenerklärung bei der Ausfuhr von Waren.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, BGBl. Nr. 650/1977, über die handelsstatistischen Anmelde-scheine in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 3/1979 und BGBl. Nr. 557/1981 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1983 nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Bei Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik für die Einfuhr in den freien Verkehr, die Einfuhr im Vormerkverkehr sowie die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr bis einschließlich 31. Dezember 1984 ist die Verwendung von Anmeldescheinen der Muster 1 bis 3 der Anlage der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie BGBl. Nr. 650/1977 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 3/1979 zulässig.

Steger

654. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983 über die handelsstatistische Anmeldung von im Güterverkehr auf der Straße durchgeführten Waren

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 122/1973 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

§ 1. Waren, die im Straßengüterverkehr durch das Zollgebiet durchgeführt werden und für die gemäß § 7 des Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetzes, BGBl. Nr. 142/1983, ein verkehrsstatistisches Anmeldeformular auszufüllen ist, sind für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik mittels eines Erhebungsformulars gemäß § 16 Abs. 1 der Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 290/1983, anzumelden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger

655. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983 über die Befreiung der Ein- und Ausfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut von der handelsstatistischen Anmeldung

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 122/1973 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

§ 1. Die Ein- und Ausfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut ist von der Anmeldung für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik befreit.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.